

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht wird.



Verordnung über die Pensionierung von Angehörigen der besonderen Personalkategorien (VPABP)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 20. Februar 2013¹ über die Pensionierung von Angehörigen der besonderen Personalkategorien wird wie folgt geändert:

Art. 1 Zweck und Gegenstand
(Art. 32g Abs. 4, 32k Abs. 1 und 2 BPG)

¹ Diese Verordnung hat zum Zweck, die besonderen Anforderungen und Belastungen der Funktionsausübung von Angehörigen des Berufsmilitärs und des Grenzwachtkorps, des Testpilotenpersonals der armasuisse sowie der versetzungspflichtigen Angestellten des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) (besondere Personalkategorien) abzugelten.

² Sie regelt die Finanzierung des Altersrücktritts von Angehörigen der besonderen Personalkategorien.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für:

- a. folgende Angehörige des Berufsmilitärs:
 1. Berufsoffizierinnen und Berufsoffiziere sowie Berufsunteroffizierinnen und Berufsunteroffiziere nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b, c und d und Absatz 2 der Verordnung des VBS vom 9. Dezember 2003² über das militärische Personal (V Mil Pers),

¹ SR 172.220.111.35

² SR 172.220.111.310.2

2. Angehörige des militärischen Flugdienstes nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a Ziffer 1, b Ziffer 1 sowie c und d der Verordnung vom 19. November 2003³ über den militärischen Flugdienst (MFV),
 3. Angehörige des militärischen Flugdienstes nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 1 MFV,
 4. hauptamtliche höhere Stabsoffizierinnen und Stabsoffiziere mit Ausnahme des Oberauditors der Armee;
- b. folgende Angehörige des Grenzwachtkorps:
1. Grenzwächterinnen und Grenzwächter auf Stufe Grenzwachtposten in Grenzwachtgrundausbildung oder mit abgeschlossener Grenzwachtgrundausbildung,
 2. Grenzwächterinnen und Grenzwächter mit abgeschlossener Grenzwachtgrundausbildung, die in einem Regionenkommmando oder beim Kommando Grenzwachtkorps zeitlich befristete Einsätze von je höchstens fünf Jahren leisten,
 3. Grenzwächterinnen und Grenzwächter mit abgeschlossener Grenzwachtgrundausbildung, die in einem Regionenkommmando oder beim Kommando Grenzwachtkorps einen zeitlich nicht befristeten Einsatz leisten sowie Grenzwächterinnen und Grenzwächter nach Ziffer 2, die nach dem Einsatz im Regionenkommmando oder beim Kommando Grenzwachtkorps nicht mehr auf den Grenzwachtposten zurückkehren,
 4. Angestellte, die über keine Grenzwachtausbildung verfügen und bei den Regionenkommandos als Einsatzoffizierinnen und Einsatzoffiziere Dienst leisten;
- c. die versetzungspflichtigen Angestellten des EDA nach Artikel 3 Buchstabe a der Verordnung des EDA vom 20. September 2002⁴ zur Bundespersonalverordnung, die an Einsatzorten mit sehr schwierigen Lebensbedingungen eingesetzt sind;
- d. das Testpilotenpersonal der armasuisse, dessen Einsätze im Flugdienst einen wesentlichen Teil der Aufgaben ausmachen.

Gliederungstitel vor Art. 3

2. Abschnitt: Finanzierung des Altersrücktritts

Art. 3 Abs. 1 und 2

¹ Der Arbeitgeber bezahlt für Angehörige der besonderen Personalkategorien nach Artikel 2 Buchstaben a Ziffern 1–3, b Ziffern 1, 2 und 4 sowie c neben seinen regulatorischen Sparbeiträgen zusätzliche Beiträge zugunsten ihrer beruflichen Vorsorge.

³ SR 512.271

⁴ SR 172.220.111.343.3

² Die zusätzlichen Beiträge des Arbeitgebers werden in Prozenten des versicherten Verdienstes bemessen. Sie betragen für die nach Absatz 1 berechtigten:

- a. Angehörigen des Berufsmilitärs und des Grenzwachtkorps:
 1. im Standardplan, für angestellte Personen bis Lohnklasse 23:
 - vom 22. bis zum 44. Lebensjahr: 2 Prozent
 - vom 45 bis zum 65. Lebensjahr: 5 Prozent,
 2. im Kaderplan, für angestellte Personen ab Lohnklasse 24:
 - vom 22. bis zum 44. Lebensjahr: 2 Prozent
 - vom 45 bis zum 65. Lebensjahr: 6 Prozent;
- b. versetzungspflichtigen Angestellten des EDA: 10 Prozent.

Art. 4 Abs. 1 Bst. a Einleitungssatz und c Einleitungssatz

¹ Die zusätzlichen Beiträge des Arbeitgebers entfallen für:

- a. die Angehörigen des Berufsmilitärs nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffern 1–3, sobald sie:
- c. die versetzungspflichtigen Angestellten des EDA nach Artikel 2 Buchstabe c, sobald:

Art. 5

Aufgehoben

Art. 6 Finanzierung der Überbrückungsrente

¹ Für Angehörige der besonderen Personalkategorien nach Artikel 2 Buchstaben a, b und d finanziert der Arbeitgeber die Überbrückungsrente nach Artikel 88f BPV⁵.

² Für versetzungspflichtige Angestellte des EDA finanziert der Arbeitgeber die Überbrückungsrente nach Artikel 88f BPV, sofern die angestellte Person insgesamt mindestens fünf Jahre an Orten mit schwierigen Lebensbedingungen eingesetzt war.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts

Art. 6a Kompensationstage

¹ Folgende Angehörige des Berufsmilitärs erhalten 7 Kompensationstage pro Jahr:

- a. Angehörige des Berufsmilitärs nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 1, ohne Berufsunteroffizierinnen und Berufsunteroffiziere, sowie Ziffer 2;
- b. Angehörige des Berufsmilitärs nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 3.

² Berufsunteroffizierinnen und Berufsunteroffiziere nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 1 erhalten 10 Kompensationstage pro Jahr.

³ Die Kompensationstage sind in dem Kalenderjahr zu beziehen, in dem der Anspruch entsteht. Ist dies wegen Krankheit, Unfall, Mutterschaft oder aus betrieb-

lichen Gründen nicht möglich, so wird Ende des entsprechenden Jahres eine Barvergütung ausgerichtet. Werden die Kompensationstage aus anderen Gründen nicht bezogen, verfallen sie entschädigungslos.

⁴ Angehörige des Berufsmilitärs, die in die Lohnklasse 30 oder höher eingereiht sind, erhalten keine Kompensationstage.

Art. 9a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Für Angehörige der besonderen Personalkategorien nach Artikel 2, die vor dem 1. Januar 2020 das 50. Altersjahr oder 23 Dienstjahre vollendet haben, gilt weiterhin das bisherige Recht.

² Für Personen, die spätestens seit dem 30. April 2019 Angehörige der besonderen Personalkategorien nach Artikel 2 sind und vor dem 1. Januar 2020 weder das 50. Altersjahr noch 23 Dienstjahre vollendet haben, gilt bis zum 31. Dezember 2019 das bisherige Recht.

³ Angehörige der besonderen Personalkategorien nach Artikel 2 Buchstaben a und d, die vor dem 1. Januar 2020 das 50. Altersjahr oder 23 Dienstjahre vollendet haben, können bis zum 30. November 2019 bei der zuständigen Stelle nach Artikel 2 BPV schriftlich die Unterstellung unter das neue Recht ab dem 1. Januar 2020 verlangen.

⁴ Angehörige der besonderen Personalkategorien nach Artikel 2 Buchstaben a, b und d, die vor dem 1. Januar 2020 weder das 50. Altersjahr noch 23 Dienstjahre vollendet haben, erhalten auf ihrem Altersguthaben eine vom Arbeitgeber finanzierte einmalige Gutschrift in Abhängigkeit ihrer Dienstjahre gemäss Anhang.

⁵ Angehörige der besonderen Personalkategorien, die nach Absatz 3 die Unterstellung unter das neue Recht verlangt haben, erhalten auf ihrem Altersguthaben eine vom Arbeitgeber finanzierte einmalige Gutschrift in Abhängigkeit ihrer Dienstjahre gemäss Anhang.

⁶ Die nach den Absätzen 4 und 5 ermittelten Dienstjahre werden auf das nächste volle Jahr aufgerundet.

II

Diese Verordnung erhält neu einen Anhang gemäss Beilage.

III

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Mai 2019 in Kraft.

² Die Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 3, 3 Absatz 1, 4 Absatz 1 Buchstabe a und 6a Absatz 1 Buchstabe b treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang
(Art. 9a Abs. 4 und 5)

Höhe der vom Arbeitgebern finanzierten einmaligen Gutschrift auf dem Altersguthaben in Abhängigkeit des Dienstalters

Dienstjahre	Wert in %	Gutschrift in Franken		
		Angehörige nach Art. 2 Bst. a Ziff. 1 und 2 sowie b Ziff. 1 und 2	Angehörige nach Art. 2 Bst. a Ziff. 4 und d	Angehörige nach Art. 2 Bst. b Ziff. 3 und 4
23	100.0	71 100	42 660	28 440
22	95.7	68 043	40 826	27 217
21	91.4	64 985	38 991	25 994
20	87.1	61 928	37 157	24 771
19	82.8	58 871	35 322	23 548
18	78.5	55 814	33 488	22 325
17	74.2	52 756	31 654	21 102
16	69.9	49 699	29 819	19 880
15	65.6	46 642	27 985	18 657
14	61.3	43 584	26 151	17 434
13	57.0	40 527	24 316	16 211
12	52.7	37 470	22 482	14 988
11	48.4	34 412	20 647	13 765
10	44.1	31 355	18 813	12 542
9	39.8	28 298	16 979	11 319
8	35.5	25 241	15 144	10 096
7	31.2	22 183	13 310	8 873
6	26.9	19 126	11 476	7 650
5	22.6	16 069	9 641	6 427
4	18.3	13 011	7 807	5 205
3	14.0	9 954	5 972	3 982
2	9.7	6 897	4 138	2 759
1	5.4	3 839	2 304	1 536

